

150.V-I Verfahren für Straßenerhaltungsmaßnahmen**1. Verantwortlichkeiten**

- 1.1. Zur Straßenerhaltung sind die Baubehörden und Baudienststellen verpflichtet, soweit nicht diese Pflicht einem Dritten auferlegt ist oder eine Sonderregelung besteht.
- 1.2. Die Straßenerhaltungspflicht beginnt mit dem Tag der Übernahme von baulichen Anlagen.
- 1.3. Im Zuge der Straßenerhaltungsarbeiten können kleine bauliche Änderungen oder Ergänzungen bis zu Kosten von 10.000 € im Einzelfall je Objekt auf der Grundlage von Rahmenverträgen von der nutzenden Dienststelle beauftragt werden, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird ([V 600 – Allgemeine Richtlinien zu Rahmenverträgen](#)). Es ist jedoch unzulässig, größere Maßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 10.000 € zu unterteilen ([vgl. Nr. 15.8 Abs. 2 HtR](#)).

2. Haushaltstechnische Vorbereitung von Straßenerhaltungsmaßnahmen

- 2.1. Zur Ermittlung des Finanzbedarfs wird auf Nr. 6 verwiesen. Die Haushaltsmittel werden den Bezirken durch die Senatsverwaltung für Finanzen jährlich in Form einer zweckgebundenen Zuweisung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung gestellt.
- 2.2. Der Mindestumfang für Straßenerhaltungsmaßnahmen für die Bezirke wird in Abhängigkeit der Finanzierungsmöglichkeiten jährlich festgelegt. Bei Maßnahmen des Straßenbaues wird der Mindestumfang für Straßenerhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der ermittelten Gesamtstraßenfläche ermittelt und den Bezirksverwaltungen mitgeteilt.
- 2.3. Die Ausgaben für die Straßenerhaltung werden im Einzelplan der Verwaltung veranschlagt, die zuständig ist.

3. Feststellung des Baubedarfs – Verkehrsanlagen –

Der Bedarf für die Straßenerhaltung ergibt sich unter anderem aus den Feststellungen im Rahmen der regelmäßigen Straßenbegehung (AV Straßenüberwachung).

4. Feststellung des Baubedarfs – Ingenieurbauwerke**4.1. Bauwerksprüfung nach DIN 1076 in Verbindung mit DIN 18710-4**

Ingenieurbauwerke im Zuge von öffentlichen Straßen und Wegen sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit zu prüfen. Die regelmäßige Prüfung und Überwachung hat den Zweck, eingetretene Mängel und Schäden rechtzeitig zu erkennen, zu bewerten und die zuständige Baudienststelle dadurch in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zu ergreifen, bevor größerer Schaden eintritt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.

Die Dokumentation erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF)“ in Verbindung mit DIN 18710-4.

4.2. Dringlichkeitsstufen

Die Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus der automatisierten Bewertung der Einzelschäden nach den Kriterien „Standsicherheit“, „Verkehrssicherheit“ und „Dauerhaftigkeit“. Unter Berücksichtigung der Schadensauswirkung nach vorgenannten Kriterien wird die Zustandsnote von 1 (sehr guter Zustand) bis 4 (ungenügender Zustand ab 3,5) berechnet und die Dringlichkeit für Instandsetzungsmaßnahmen festgelegt.

5. Mittelanforderung

Die zuständige Baudienststelle fertigt für ihren Geschäftsbereich die Mittelanforderung.

6. Ermittlung der Werte für die Straßenerhaltung

Bei der Ermittlung des Straßenerhaltungsbedarfs sind die erhaltungsspezifischen Belange wie Altersstruktur, Zustand und Zyklen für Wartung und Pflege zu berücksichtigen.